Einführungskurs für neue Schulärztinnen und Schulärzte 2026

Verdacht auf Kindswohlgefährdung (in der Schule)

Martin Wiedmer
Präsident KESB Biel/Bienne

Agenda

1. Rolle der Schule bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung
2. Umfassender Kindesschutz
3. Elterliche Sorge
4. Grundsätze behördlicher Kindesschutz
5. Was geschieht bei einer Meldung an die KESB?
6. Mitwirkung im KESB-Verfahren
7. Melderecht und Meldepflicht
8. Was die KESB nicht ist

Fallbeispiel

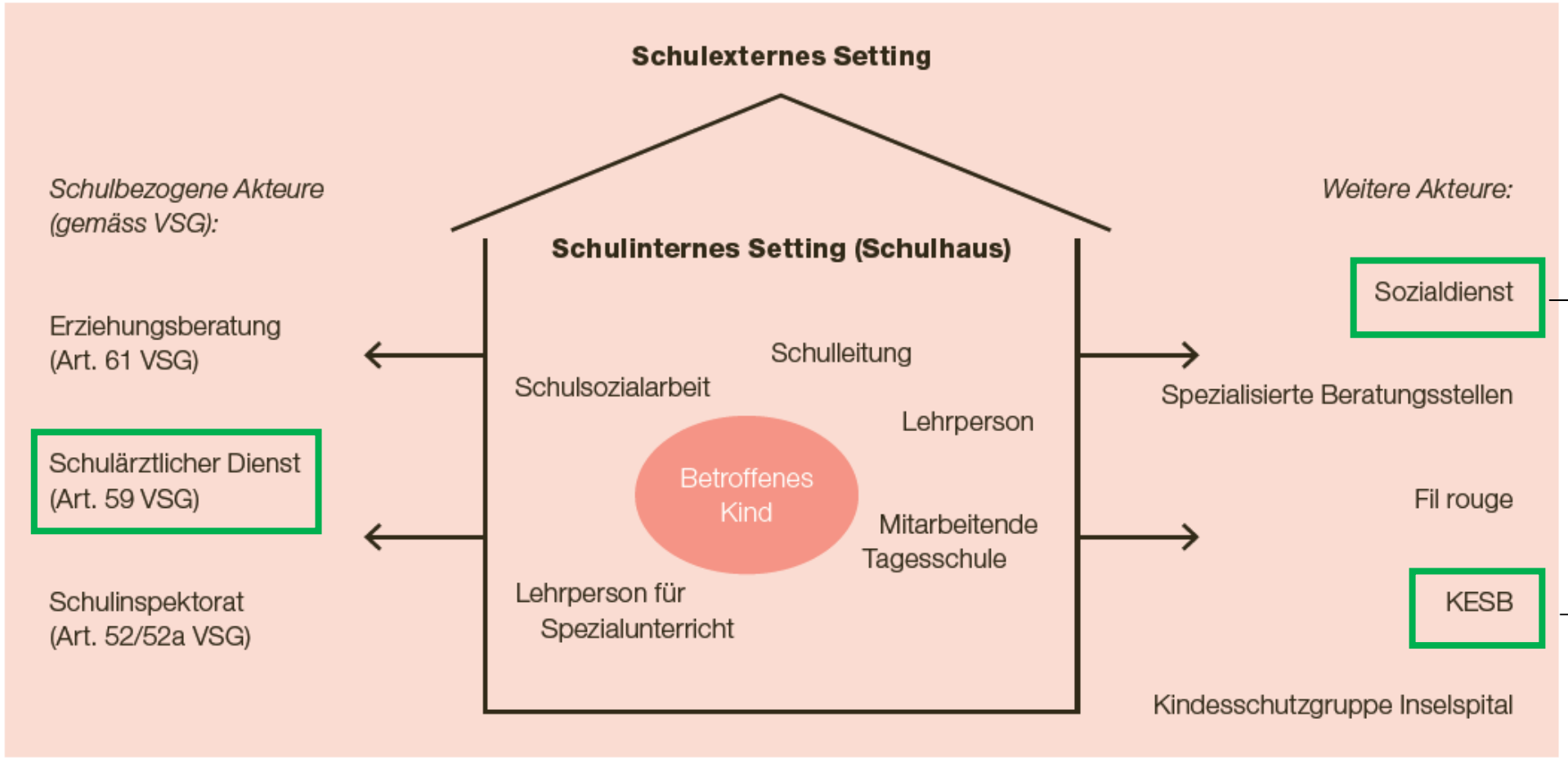
Lina, 10 Jahre alt, besucht die 4. Klasse. Die Eltern leben getrennt. Lina wohnt bei ihrer Mutter. Zum Vater hat sie regelmässigen Kontakt.
Seit einigen Monaten beobachtet die Klassenlehrperson, dass Lina häufig müde ist, zu spät kommt und ihre Hausaufgaben nicht mehr macht.

Bei der schulärztlichen Untersuchung stellt die Schulärztin fest, dass Lina deutlich untergewichtig ist und mehrere ältere Hämatome an den Oberarmen aufweist. Auf Nachfrage erklärt Lina zunächst, sie sei «beim Spielen hingefallen».
Der Schularzt spricht mit Lina allein. Sie bittet ihn, «der Mama nichts zu sagen», weil es sonst «noch schlimmer» werde.
Die Mutter erklärt gegenüber der Schule, Lina sei «schon immer empfindlich» gewesen. Sie lehnt eine weitergehende Abklärung zunächst ab.

Welche Fragen stellen sich?

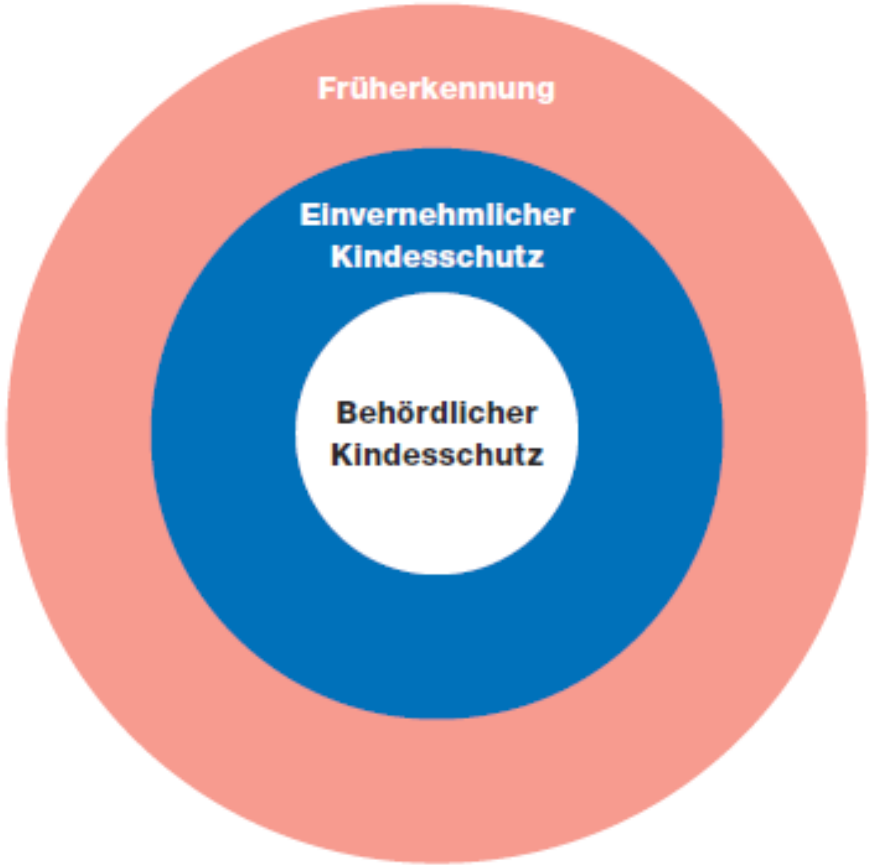
- Was tun Sie?
- Was müssen / dürfen Sie?
- Wer ist zu involvieren?
- Welche Rolle haben Sie?
- Wem dürfen Sie Auskunft geben?

Rolle der Schule bei Verdacht auf Kindswohlgefährdung



Akteure der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Schule

Konzept des umfassenden Kindesschutzes



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung
Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen.

Einvernehmlicher Kindesschutz
Fachliche Unterstützung **im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten** zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation.

Behördlicher Kindesschutz
Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können.

Elterliche Sorge I



Elterliche Sorge II

- Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen und zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann*.
- Umfassendes Informationsrecht.
- Bei getrennten Eltern ist die gemeinsame elterliche Sorge die Norm.
- Fehlende Obhut schränkt die elterliche Sorge nicht ein.
- Elternteile ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden. Vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, sollen sie angehört werden.

* **Urteilsfähigkeit** betreffend höchstpersönliche Rechte beachten.

Grundsätze des behördlichen Kindesschutzes

Subsidiarität

- Vorrang der freiwilligen, privaten Hilfe (insbesondere familiäre Unterstützung, Beratungsangebote).
- Erst, wenn dies nicht mehr geht oder von vornherein nicht mehr genügt, kommen behördliche Massnahmen in Frage.

Komplementarität

- Kindesschutzmassnahmen sollen elterliche Kompetenzen ergänzen, nicht verdrängen.

Verhältnismässigkeit

- Die mildeste geeignete Massnahme ist anzuordnen.

Die KESB darf immer **nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich** in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen und Familien eingreifen.

Was geschieht bei einer Meldung an die KESB?

1. Vorabklärung Verfahrenseröffnung
2. Prüfung Sofortmassnahme (innerhalb Stunden bis Tagen)
3. Erteilung Abklärungsauftrag / Gutachtensauftrag an Sozialdienste, ev. Erziehungsberatung oder weitere Fachstellen (ca. drei Monate)
4. Problemanalyse und Klärung Sachverhalt (ca. vier Wochen)

Einvernehmliche Kindesschutzmassnahme ausreichend: Abschluss des behördlichen Verfahrens ohne behördliche Massnahme.

Behördlicher Rahmen notwendig: Anordnung und stete Anpassung von behördlichen Massnahmen.

Mitwirkungsrecht- und pflicht im Kindesschutz

- Personen, die dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen, sind zur Mitwirkung in Kindesschutzverfahren **berechtigt**, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. (Art. 314e Abs. 2 ZGB)
- Personen, die Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen, sind zur Mitwirkung in Kindesschutzverfahren **verpflichtet**, wenn die geheimnisberechtigte Person (Eltern oder urteilsfähige Jugendliche) oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbindet. (Art. 314e Abs. 3 ZGB)

Meldepflicht und Melderecht I

- Für Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, besteht **keine** gesetzliche Meldepflicht von Kindswohlgefährdungen.
- Bei Fachpersonen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und zugleich eine amtliche Tätigkeit ausüben, gilt das Melderecht und nicht die Meldepflicht.

→ *Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.* (Art. 314c Abs. 2 ZGB)

Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist **nicht** erforderlich.

Meldepflicht und Melderecht II

- Das Melderecht besteht dann, wenn die Trägerin und Träger des Berufsgeheimnisses über Informationen verfügt, welche das Wohl des Kindes als gefährdet erscheinen lassen und die Meldung im Interesse des Kindes liegt.
- Vor der Erstattung einer Meldung an die KESB muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden.
- Zu berücksichtigen sind dabei auch das Vertrauensverhältnis zur Patientin bzw. zum Patienten sowie die Interessen von weiteren Familienangehörigen (z. B. weitere Kinder im Umfeld der gefährdenden Person).

Was die KESB nicht ist:

- eine Beratungsstelle für Betroffene im Alltag.
- eine operativ tätige Behörde.
- eine Vertretung der Eltern.
- eine Strafbehörde.
- auf das Verschulden einer Situation fokussiert.
- eine Blaulichtorganisation.
- Türöffner für zusätzliche Ressourcen.
- Zuständig für Schulbelange.

Was tun bei unklarer Situation?

- Austausch mit den für Kindesschutz zuständigen Stellen (Schulsozialarbeit, Sozialdienste, Schulleitung, Erziehungsberatung).
- Aktive Kontaktaufnahme mit der zuständigen KESB zur Beratung.
- Klärung, wer eine allfällige Meldung einreicht.

Fazit

- Qualitativ hochwertiger Kindesschutz erfordert eine gute Zusammenarbeit aller Stellen.
- Das Berufsgeheimnis wurde bei Fachpersonen unter Berufsgeheimnis im Rahmen des Kindesschutzes stark abgeschwächt.
- Mitwirkung und Meldung ist fast immer möglich.

→ Haltung der KESB: im Kindesschutz ist im Zweifelsfall ein «Hinschauen» der Kindesschutzbehörde für Kind und Eltern zumutbar.

Literatur und Links

- Merkblatt Kokes Melderechte- und pflichten: https://www.kokes.ch/application/files/4515/5533/1616/Merkblatt_Melderechte-Meldepflichten_Version_Maerz_2019_definitiv.pdfch)
- Direktion für Inneres und Justiz - Startseite KESB (be.ch)

Kontakt

Martin Wiedmer
Präsident KESB Biel/Bienne
martin.wiedmer@be.ch
+41 31 635 21 50